

27.01.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/10189

Gesetz über die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen (RegKG NRW)

Berichterstatter: Georg Fortmeier SPD

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/10189 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 21.01.2016/Ausgegeben: 28.01.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde durch Plenarbeschluss nach der ersten Lesung am 2. Dezember 2015 ausschließlich an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk überwiesen.

Die Landesregierung schreibt in ihrem Gesetzentwurf, Artikel 35 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55) sowie Artikel 39 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94) – die Teil des sog. Dritten EU-Energiebinnenmarktpaketes seien – enthielten Anforderungen an die Unabhängigkeit nationaler Regulierungsbehörden. Danach müssten die Mitgliedstaaten insbesondere gewährleisten, dass die Regulierungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben

- rechtlich getrennt und funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen seien,
- unabhängig von Marktinteressen handeln und
- keinen direkten Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen unterlägen; das bedeute, dass die Regulierungsbehörden unabhängig von allen politischen Stellen selbständige Entscheidungen treffen könnten.

Diese Vorgaben richteten sich sowohl an den Bund als auch an die Länder. Die gegenwärtige Organisationsstruktur der Landesregulierungsbehörde in Nordrhein-Westfalen genüge den Anforderungen des Dritten EU-Energiebinnenmarktpaketes nicht, da das als Landesregulierungsbehörde tätige Referat des Wirtschaftsministeriums unter anderem einem ministeriellen Weisungsrecht unterläge. Zwar sei im Rahmen dessen die Unabhängigkeit der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen materiell bereits durch eine Organisationsverfügung des Staatssekretärs vom 29. November 2011 sichergestellt worden, derartige innerbehördliche Organisationsverfügungen genügten jedoch den formalen Anforderungen an die Gewährleistung der erforderlichen Unabhängigkeit regelmäßig nicht. Die Organisation der für die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde zuständigen Stelle in Nordrhein-Westfalen müsse deshalb durch eine gesetzliche Regelung an die EU-rechtlichen Vorgaben des Dritten EU-Energiebinnenmarkt-paketes angepasst werden.

B Beratung

Der Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand, Energie, Industrie und Handwerk hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 20. Januar 2016 beraten. Eine inhaltliche Debatte hat nicht stattgefunden. Es wurden keine Änderungsanträge gestellt.

C Schlussabstimmung

Bei der Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/10189 - wurde dieser mit den Stimmen aller Fraktionen unverändert angenommen.

Georg Fortmeier
Vorsitzender